

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 87.

Dinstag den 21. Juli

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1120. (2) Nr. 16485.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Neuerliche Bestimmungen über den § 5 der allgemeinen Concurß - Ordnung, und den § 73 der allgemeinen Gerichts - Ordnung in Betreff der Rechtswirkung eines eröffneten Concurßes. — Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai l. J. über allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesessachen, den § 5 der allgemeinen Concurß - Ordnung, und den § 73 der allgemeinen Gerichtsordnung dahin zu bestimmen geruhet, daß der Concurß in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkung von dem Anfange des Tages der Kundmachung des Edictes für eröffnet zu halten sey, ohne daß es auf die Stunde der Kundmachung des Edictes ankomme. — Zugleich haben Seine Majestät zu verordnen geruhet, daß diese Bestimmung in Zukunft auch in den Provinzen zu gelten habe, in welchen die galizische oder italienische Gerichtsordnung eingeführt ist. — Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juni 1846, 3. 21248, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 7. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1099. (2) Nr. 13874.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei dem k. k. Provinzial - Cameral - und Kriegszahlamte zu Graz ist die zweite Amts-

schreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Stelle, oder wenn die graduelle Vorrückung eintritt, um die 3te oder 4te Amtschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher dreihundert Gulden C. M. bewerben wollen, müssen die Prüfung aus dem Cassesache mit entsprechendem Erfolge bestanden haben, und haben ihre, mit den Zeugnissen über die zurückgelegten philosophischen oder wenigstens Gymnasial - Studien, über die erlernte Staatsrechnungswissenschaft, über ihre bisherige Dienstleistung, dann mit dem Taufscheine und dem Moralitäts - Zeugnisse, so wie auch mit dem Ausweise über die Möglichkeit zur Cautionsleistung belegten Gesuche und zwar im Falle sie bereits in k. k. oder sonstigen öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesezten Behörde bis ersten August d. J. bei diesem k. k. Gubernium zu überreichen. — Zugleich muß angegeben werden, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem Beamten des hiesigen k. k. Prov. Cameral - und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert sey. — Vom k. k. steiermärkischen Gubernium Graz am 26. Juni 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1115. (2) Nr. 6650, XI

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameralgefällen - Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns beabsichtigt für die Lieferung der im Solarjahre 1848, oder bei günstigen Anträgen auch in den Jahren 1849 und 1850 erforderlichen Papiergattungen, und zwar: a) des Stempel - Nettopapieres in der jährlichen Menge von beiläufig 22000 Riesen, von 13 Zoll Höhe und 16 Zoll Breite im be-

schnittenen, oder 13½ Zoll Höhe und 16½ Zoll Breite vom Maschinenpapier, oder 14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite vom geschöpften Papier im unbeschnittenen Zustande, der Rieß im Gewichte von 9¾ bis 10¾ Pfund vom geschöpften, und von 8½ bis 9½ Pfund vom Maschinenpapier. — b) Des zur Einkartirung der ordinären Tabakgattungen bestimmten Schrenzpapieres in der jährlichen Menge von beiläufig 3300 Ballen, von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, welches gleichförmig geschöpft und ohne sogenannte Knöpfe seyn muß, — Probebögen zu erlangen, und ladet daher die Lieferungslustigen ein, von jeder einzelnen Gattung des Kanzlei-, dann des Schrenzpapieres ein Buch, das ist 24 Bogen, mit dem Currentpreise bezeichnet, längstens bis 25. Juli d. J. nach Wien an das k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Economat der Tabak- und Stempel-Abtheilung, in der Riemerstraße Cons. Nr. 798, portofrei einzusenden. — Hierbei wird bemerkt, daß bei den Kanzleipapieren gleicher Qualität, jene von milchweißer Farbe den Vorzug erhalten. — Diese Probebögen haben die Lieferungslustigen überdieß mit einem Motto zu versehen, damit sie bei der eigentlichen Lieferungsconcurrentz, welche in dem Monate August oder September 1846 ausgeschrieben und durch die Provinzial-Zeitungsblätter öffentlich bekannt gemacht werden wird, in die Kenntniß kommen können, ob und welche ihrer Probebögen hierorts als Muster gewählt worden sind, was für die auswärtigen Concurrenten den Nebelstand beseitigen wird, zur Einsichtnahme der geeignet gefundenen Musterbögen eigens nach Wien reisen, oder hier zu diesem Ende einen Bevollmächtigten aufstellen zu müssen. — Von der k. k. vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns. Wien am 11. Juni 1846.

3. 1098. (2) Nr. 6066/1276

C o n c u r s.

zur Wiederbesetzung der provisorischen Controllor-Stelle zu Millstatt in Kärnten. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Studienfonds-Herrschaft Millstatt in Kärnten ist die Controllor-Stelle in Erledigung gekommen, womit ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden C. M., der Genuß der freien Wohnung, und ein Brennholz-Deputat von jährlichen zehn Klaftern harter Scheiter, zugleich aber auch die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist. — Zur proviso-

rischen Wiederbesetzung dieser Controllor-Stelle wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich um diese zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche mit der legalen Nachweisung des Alters und Standes, eines unbescholtenen Lebenswandels, der erworbenen Kenntnisse, namentlich der vollkommenen Kenntniß der Landamtirung und der staatsherrschastlichen Casse und Rechnungs-Manipulation, der bisherigen Dienstleistung, der allfällig zurückgelegten juridisch-politischen Studien und erlangten Wahlfähigkeits-Decrete, endlich der Fähigkeit zur sogleichen Cautionleistung im Gehaltsbetrage, entweder bar oder fideijussorisch — bis 6. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Staats Herrschaft Millstatt verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 19. Juni 1846.

3. 1105. (2) Nr. 385 ad Nr. 6381XVI.

Zehent-Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß der zu derselben gehörige Garben- und Erdäpfel-Zehent von den Gemeindeantheilen zu Grafenbrunn, Watsch und Koritzena, dann der Garbenzehent von den Gemeindegärtnern zu Verbou, auf weitere 6 Jahre, d. i. vom 1. November 1846 bis hin 1852, am 7. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden wird, und daß die dießfälligen Pachtbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts können eingesehen werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen eingeladen, die Zehentholden aber noch insbesondere erinnert, von dem denselben zustehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Licitation selbst, oder wenigstens binnen den nächsten 6 Tagen um so gewisser Gebrauch zu machen, als im Widrigen die frägliehen Zehente den bei der Versteigerung verbliebenen Meißbietern in Pacht überlassen, und die später von den Gemeinden eingelangten Offerte hintangewiesen werden würden. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 1. Juli 1846.

3. 1109. (2)

E d i c t.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Krain, Görz, das Triester Stadtgebiet und

Istrien zu Laibach wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe Anton Thomann in Steinbüchl, durch seinen Vertreter, Hrn. Dr. Grobath, mit der Klage de praes. 23. Mai 1846, 3. 116 j., wider Martin Nastran und dessen Rechtsnachfolger, das Begehren auf Verjährterklärung der, auf dem Schmelz- und Hammerwerkstheile Donnerstag der 5. Reihenwoche in Untereisnern zu Gunsten des Beklagten, wider Michael Semen haftenden Forderungen aus dem Schuldscheine ddo. 1. Juli 1783, et praenot. 29. Mai 1786 pr. 820 Ducati, und aus dem Urtheile ddo. 29. Juli 1788, welches zur Rechtfertigung jener pränotirten Forderung, dann zur Sicherstellung der Interessen von 500 Ducati seit 1. Juli 1785, und der Gerichtskosten pr. 9 fl. 45 kr. D. W., am 3. November 1788 auf dem genannten Werkstheile intabulirt wurde, hienamts gestellt. — Nachdem nun das wohlöbl. k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt mit dem Rescripte vom 23. Juni l. J., 3. 400, die vorgenannte k. k. Berggerichts-Substitution zur Verhandlung obiger Streitsache ermächtigt hat, so wurde über diese Klage die Tagsatzung auf Donnerstag den 15. October 1846 Vormittags um 10 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordnet, und da die Beklagten unbekanntes Aufenthaltes und möglicher Weise aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Johann Oblak, gerichtlich als Curator bestellt, mit welchem über diese anhängige Rechtsache nach der für diese k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. — Welches den Beklagten zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder ihrem gerichtlich bestellten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber auch einen andern Sachwalter sich zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt im geeigneten Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 2. Juli 1846.

Anton Thomann in Steinbüchl, als Universalerbe nach Ignaz Thomann, zum Behufe der Löschung mehrerer, auf einzelnen, zum Ignaz Thomann'schen Verlasse gehörigen Antheilen des Schmelz- und Hammerwerkes zu Steinbüchl haftenden Satzposten durch seinen Vertreter, Herrn Dr. Grobath, drei Klagen hienamts angebracht und zwar: a) sub praes. 23. Mai 1846, 3. 117 j., die Klage gegen Marx Suppantichitsch und dessen Erben, auf Verjährterklärung der Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 5. October 1775, et intabulato 22. März 1776, pr. 450 fl. L. W., haftend auf dem Schmelz- und Hammertheile Samstag der 1. Reihenwoche in Steinbüchl; b) sub praes. 23. Mai 1846, 3. 118 j., die Klage wider Michael Thomann und dessen Erben, auf Verjährterklärung der Rechte aus dem Uebergabvertrage ddo. 26. November 1796, et intabulato 4. Juli 1797, geschlossen zwischen Georg Thomann und Michael Thomann, haftend auf dem Schmelz- und Hammertheile Samstag in der 5. Reihenwoche zu Steinbüchl; und c) sub praes. 23. Mai 1846, 3. 119 j., die Klage wider Andreas Barl und dessen Erben, auf Verjährterklärung der Rechte aus dem Kaufvertrage ddo. 19. et intabulato 29. September 1791, geschlossen zwischen Franz Kav. Kordesch und Andreas Barl, haftend auf dem Schmelz- und Hammertheile Freitag in der 3. Reihenwoche und auf dem Kohlborn Nr. 12 in Steinbüchl — Nachdem nun das wohlöbl. k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt mit den Rescripten vom 23. Juni 1846, 3. 401, 402 und 403, die vorgenannte k. k. Berggerichts-Substitution zur Verhandlung in obigen Streitsachen ermächtigt hat, so wurden über diese drei Klagen die Tagsatzungen auf Donnerstag den 8. October 1846 Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordnet, und da die Beklagten sämtlich unbekanntes Aufenthaltes und möglicher Weise aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten des hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Andreas Kapreth, gerichtlich als Curator bestellt, mit welchem über diese anhängigen Rechtsachen nach der für diese k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. — Welches den Beklagten hienamts zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder ih-

3. 1108. (2)

E d i c t.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Krain, Görz, das Triester Stadtgebiet und Istrien zu Laibach wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe

rem gerichtlich bestellten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber auch andere Sachwalter sich zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im geeigneten Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 2. Juli 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1117. (1) Nr. 2185/403.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der executiven Feilbietung der vom Herrn Joseph Schreyer, Handelsmann in Laibach, in die Execution gezogenen, dem Georg Korinscheg gehörigen, zu Stob sub Haus - Nr. 7 liegenden, gerichtlich auf 75 fl. geschätzten Kausche sammt Grund, die Tagsatzungen auf den 13. August, 17. September und 15. October d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet, daß selbe nur bei der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden soll.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen liegen hieramts zu Febermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 10. Juli 1846.

3. 1114. (1) Nr. 2302.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Georg Kozjantschig von Zirkniz, durch Herrn Dr. Grobath, wider die unbekannteten Rechtsnachfolger des Jacob Zeralla und der Franziska Oblasser, und allenfalls andern Interessenten die Klage auf Erkenntniß der Erßigung eines Ackers pod Zesto bei Martinsbach, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 21. October l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden sey.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat denselben den Herrn Mathias Korren als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Klage nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Juni 1846.

3. 1113. (1) Nr. 2301.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Willaus von Zirkniz, durch Herrn Dr. Grobath, wider die unbekannteten Rechtsnachfolger des Jacob Zeralla und der Franziska Oblasser und allenfalls andern Interessenten, die Klage auf Erkenntniß der Erßigung des Eintagbau - Ackers pod Zesto bei Martinsbach, bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Tagsatzung

auf den 21. October l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden sey.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung den Herrn Mathias Korren als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Klage nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Juni 1846.

3. 1112. (1) Nr. 2301.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Mathias Zufmann u. Simon Godescho von Seedorf, wider die unbekannteten Rechtsnachfolger des Jacob Zeralla und der Franziska Oblasser, und allenfalls andern Interessenten, die Klage auf Erkenntniß der Erßigung des Eintagbau - Ackers po sredni Poti, bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 21. October l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden sey. — Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Mathias Korren als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Klage nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Juni 1846.

3. 1110. (1) Nr. 2289.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Anton Melinda, Johann Mesiek, Thomas Melinda und Gregor Skuf, alle von Zirkniz, durch Herrn Dr. Grobath, wider die unbekannteten Rechtsnachfolger des Jacob Zeralla und der Franziska Oblasser, und allenfalls andern Interessenten, die Klage mit Erkenntniß der Erßigung der Wiese Pristava bei Martinsbach, bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 21. October l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden sey. — Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung den Herrn Mathias Korren als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Klage nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Juni 1846.

3. 1111. (1) Nr. 2299.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Jacob Baraga von Zirkniz, durch Herrn Dr. Grobath, wider die unbekannteten Rechtsnachfolger des Jacob Zeralla und der Franziska Oblasser, und allenfalls andern Interessenten, die Klage auf Erkenntniß der Erßigung eines Eintagbau - Ackers pod Zesto bei Martinsbach, bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 21. October l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden sey.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung den Herrn Mathias Korren als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Klage nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Juni 1846.

Ämthliche Verlautbarungen.

B. 1064. (3) Nr. 6409/820.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. k. Steyer. illyr. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Mai d. J., B. 15,051, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beigedruckten Ausweise aufgeführten Weg- und Brückenmäuthe auf die Dauer des nachfolgenden Jahres, und zwar vom 1. November 1846 bis letzten October 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für diese Zeitfrist abgehalten, und mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem angeschlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle Gene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem beigeschlossenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8. bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäuthe, für welche der Anbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mäuthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Umschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäuthen

oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit dem gehörigen Stempel versehenen Anboten, ist Folgendes zu beobachten: — a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsemäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerialcassa, oder einem Gefällnamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Curswerthe erlegt, oder pupillarisch = hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflichen oder grundbüchlichen einverleibten Beschreibung der Grundbuchs = oder Landtafel = Extracte und der gerichtlichen Schätzungs = Urkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteyen, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefälls = Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mäuthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations = Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Von Außen müssen diese Eingabe mit der Aufschrift

bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — g) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet, übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Erstehender der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und in dem vierten Theil des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. — Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. — Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Course geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k.

Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht-rückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben; dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Nichtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Nichtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Sinnahmen in die Rechte und Verpflichtungen des Aerrars. — 13) Dort, wo Aerrarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14) Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung in Marburg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. (Von Innen.) Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 den Jahres-Pachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist: (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contracts-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige

Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Kreuzer . . (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekarsicherheit im Betrage von Gulden . . Kreuzer nachweisen, (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassa-Quittung über das erlegte Radium bei. — . . . am 1816. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — **Allgemeine Pachtbedingungen.** Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt finden wird, sind folgende: **Erstens.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — **Zweitens.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Fittalstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wider benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem b. streite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abstin-

den, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Orttschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde nachzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentafel an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locals anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von **1 bis 10 fl.**, welche die Bezirksverwaltung vom Fall zu Fall nach den Umständen zu bemessen hat. — **Sechstens.** Die Beschaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — **Siebentens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achtens.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den

Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtchillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungskundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise ausgeführt wird. — Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpachtchillingen entfallenden Pachtchillingsquoten wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtchilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen, werden wird. — Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus

dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtchilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusehen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In diesem Falle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtchillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtchilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtchilling übersteigendes reines Mauth-Erträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier vom Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen vom dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Gefällen-Verwaltung, steht, so fern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungs-Jahres frei. — Neunzehntens. Das unterfertigte Vicitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpuncte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung

die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbots von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbietenden erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations = Protocoll wegen Abwesenheit der mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Bedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Dfferent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts = Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pacht = Contracts = Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Ein und zwanzigsten. Der Pächter hat, nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen, auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beobachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts = Unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth = Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder andern Feuerlösch = Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer =, Schutz = und Regulirungs = Baulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Post-

pferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober = Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzfohlen zu Statt. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausséen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte bezogene hohe Hofkammer = Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18174, berufen; übrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit a. h. Entschließung vom 29. März 1845 und Hofkammerdecret vom 28. April d. J., Z. 13109, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, bei sämtlichen Ararial =, Weg =, Brücken =, Linien = und Ueberfuhr = Stationen mauthfrei zu behandeln sind. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhrn mit Schulbrennholz, gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate. — b) Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararial = Straßen bestimmten Fuhrn, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen = Commissäre. — d) Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — Zwei und zwanzigsten. Wird als Bedingung noch beigelegt, daß die mit der illyrischen Gubernial = Currende vom 19. Juni 1810, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. Steyermärkischer Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammerdecret vom 8. Mai 1810, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material = und Brennstoffe zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Graz am 26. Juni 1846.

B e z i e h u n g e n

der für die Dauer des Verwaltungs-Jahres vom 1. November 1846 bis letzten October 1847 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs-Preis für das Jahr 1847		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte einzureichen kommen.
	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brücken-Classe.	der Versteigerung.					
							fl.	fr.		
M a r b u r g	Landschahbrücke	Weg- und Brückenmauth	3	III.	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg.	25. Juli 1846 Vormittag	8901	—	23. Juli 1846	
	Spießfeld	Brückenmauth	—	III.		27. Juli 1846 Vormittag	4180	—	25. Juli 1846	
	Defnitzbach	detto	—	I.		1100	—	—	detto	
	Marburg Grakerthor	Wegmauth	3	—		3600	—	—	26. Juli 1846	
	» Kärntner-Thor	detto	2	—		540	—	—	detto	
	» am Drau-Thor	detto	3	—		2724	—	—	detto	
» detto	Brückenmauth	—	III.	6756	—	—	detto			

K. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Jthyrien.
Graz am 26. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1103. (2)

Nr. 1653.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Verlaß des am 5. Mai 1843 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Mathias Kufolle von Rieg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Ansprüche bei der auf den 6. August 1846 angeordneten Liquidationstagfagung anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Gottschee den 14. Juni 1846.

3. 1104. (2)

Nr. 1866.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Adolf Haus, Cessionärs des Handlungshauses Maurer in Klagenfurt, in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 17. April 1846, 3. 1047, bewilligten, wegen ergriffenen Hofrecurses aber stillrten executiven Feilbietung der, in Ebenthal sub Conscr. Nr. 18, und Rect. Nr. 827 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 900 fl. geschätzten 11/128 Urbarhube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldiger 219 fl. 21 kr. c. s. c., über den abgewiesenen Hofrecurs bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfagungen auf den 3. August, 2. September und 2. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Hube erst bei der dritten Tagfagung unter ihrem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen und hievon Abschriften behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juni 1846.

3. 1102. (2)

Nr. 1333.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Kurre von Bresowez, in die executive Feilbietung des, dem Joseph Jonko und dessen Weibe Maria gehörigen, in Unterdeutschau sub C. Nr. 18 und Rect. Nr. 1162 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 150 fl. geschätzten Untersaffels sammt Gehäuse, dann der auf 23 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 25 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 28. Juli, 27. August und 26. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Unterdeutschau mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität und die Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt, die Fahrnisse insbesondere nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Mai 1846.

3. 1100. (3)

Nr. 787/493.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo abwesenden Gregor Prelesnik, Maria Roman und Georg Siteuz mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Michael Schimenz, als Eigenthümer der, dem Gute Edusch sub Urb. Nr. 4, Rectif. 2³/₄, dienstbaren Viertelhube, wider sie die Klage auf Verjährterklärung der Forderung des Gregor Prelesnik aus dem Schuldscheine ddo. 25. August 1797 pr. 195 fl. 30 kr. l. B.; jene der Maria Roman aus dem Urtheile ddo. 29. October 1795, intab. 23. November 1797, pr. 50 fl., und der Kossen pr. 12 fl. 46 kr., und jener des Georg Siteuz aus dem Schuldscheine ddo. 30. December 1797, intab. 8. Jänner 1798 pr. 130 fl., dann aus dem Besagbrieife ddo. 26. November 1795, intab. 12. November 1798, pr. 156 fl., angebracht und um gerichtliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht außer den l. l. Erbländern wohnhaft sind, so hat man ihnen auf ihre Gefahr den Anton Bodischkar von Neul als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der dießfalls auf den 27. September d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagfagung gesetzmäßig verhandelt und entschieden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder ihre Behelfe dem bestellten Curator an die Hand zu geben, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen, da sie die aus dieser Verabfäumung entstehenden Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 7. April 1846.

3. 1093. (3)

Nr. 1048.

E d i c t.

Vom dem l. l. Bezirksgerichte Ponovitsch zu Warberg wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Gaberscheg, nun verhehelichte Korinsweg von Gorika, in die executive Feilbietung der, dem Aloys Gaberscheg gehörigen, dem Gure Streinbüchel sub Rect. Nr. 51 dienstbare, auf 837 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzte 1/4 Hube in Podstranjo, wegen aus dem Urtheile v. 16. Februar und 31. Juli 1845, 3. 3. 159 und 1074, schuldigen 115 fl. 32³/₄ kr. und 50 fl. sammt Zinsen, Gerichts- u. Executionskosten gewilliget, und zur Vornahme derselben im Orte Podstranjo 3 Tagfagungen, und zwar auf den 6. August, den 7. September und den 7. October d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird. Die Licitationbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Warberg den 26. Juni 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1125. (1) Nr. 16553.

E u r r e n d e.

Hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Lottoauspielungs-Gesuche. — Zu Folge eines an die k. k. Steyermärkisch-illyrische Cameral-Gesällen-Verwaltung erflossenen hohen Hofkammer-Decretes vom 21. April d. J., Zahl 14177/987, unterliegen die Gesuche um die Bewilligung zur Auspielung von Gegenständen jeder Art in dem Sinne des §. 70, Zahl 1, dem Stämpel von 30 Kreuzer für den Bogen, wobei es keinen Unterschied macht, ob mit einem und demselben Gesuche um die Bewilligung zur Auspielung von Gegenständen in einer oder mehreren Lottoziehungen gebeten wird. — Laibach den 8. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Schnittwaren-Handlung am unten gesetzten Tage in dem dießgerichtlichen Mercantil-Gerichts-Protocolle gelöscht worden.

Laibach am 11. Juli 1846.

3. 1128. (1) Nr. 5960.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Josephine Eberl, als Dr. Lorenz Eberl'schen Universalerbin, gegen die Anton Dollenz'schen Erben, wegen 600 fl., in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 41 fl. 20 kr. geschätzten, dem Magistrate hier dienstbaren, sub Conscr. Nr. 53 am Fuße des Castellberges liegenden Hauses gewilliget, und hiezu die drei Termine, und zwar: auf den 17. August, 21. September und 19. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilsbietungstagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 4. Juli 1846.

3. 1124. (1) Nr. 16864.

Concurs - Verlautbarung.

Bei dem politisch-öconomischen Magistrate der l. f. Prov. Hauptstadt Laibach ist die Stelle des Bürgermeisters mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M., dann dem Genusse der unentgeltlichen Wohnung und 18 Klafter Brennholzes, zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende August d. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen, und sich über die erforderlichen Fähigkeiten mit den entsprechenden Documenten, und insbesondere mit den betreffenden Wahlfähigkeits-Decreten, dann mit den Zeugnissen über ihre Sprachkenntnisse und gute Moralität auszuweisen und zugleich anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem dormaligen Beamten des Laibacher Magistrates verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 10. Juli 1846.

3. 1121. (1) Nr. 19751. ad Nr. 6170.

Von dem k. k. Nieder-Österr. Mercantil- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des A. G. Seeger, Handelsmann in Wien, durch Dr. Egger, hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von Keyat, de dato Triest den 13. Februar 1846, vier Monate a dato fällig, über 691 fl. 36 kr. C. M. in 20gern, an Ordre eigene, auf Philipp Scherz in Preßburg gezogenen, von diesem acceptirten und in Wien bei J. Pikel domicilirten, durch Giro des Ausstellers, ddo. Triest den 26. März 1846, an die Ordre des Nikol. Recher, und durch Giro des Letztern, de dato Laibach den 10. Juni 1846, an die Ordre Seeger & Comp., und von diesem durch Giro ddo. Laibach den 10. Juni 1846 an die Ordre des A. G. Seeger gediehenen Prima-Wechsels, in die Ausfertigung eines Amortisations-Edictes gewilliget worden. — Alle jene, welche

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1129. (1) Nr. 313.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Handelsmannes Anton Ernest Seeger, Vater, die Firma: „A. G. Seeger,“ rücksichtlich der hier geführten Kram-, Nürnberger- und Galanterie-, dann Tuch- und

(3. Amts-Bl. Nr. 87 v. 21. Juli 1846.)

daher diesen Wechsel in Händen haben, oder hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben denselben binnen sechs Wochen und drei Tagen so gewiß hierorts anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Frist dieser Wechsel als amortisirt erklärt werden würde.

Wien den 2. Juli 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1118. (1) Nr. 2258/966.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Margareth Smul von Bir, in die öffentliche freiwillige, stückweise Veräußerung ihrer, der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 253 dienstbaren, zu Terfain sub Haus-Nr. 60 liegenden Hübrealität gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfagung auf den 6. August d. J., Vormittag um 9 Uhr im Hause Nr. 60 zu Terfain angeordnet worden, wo die Kauflustigen zahlreich zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 10. Juli 1846.

3. 1107. (2) Nr. 1626.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ruperts-
hof wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Margareth Schauschger von Seitendorf, wegen schuldiger 21 fl. 40 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Franz Bochte von Unterlakounitz gehörigen, dem Gute Steinbrüchl sub Urb. Nr. 547 dienstbaren, auf 150 fl. geschätzten Bergrealität zu Neuluben, gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagfagungen, und zwar der 7. August, der 9. September und der 7. October, von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird. — Die Picitationsbedingnisse, Grundbuchsextract und Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden, und es wird noch bemerkt, daß jeder Picitant vor dem Anbote 10 % des Schätzungswerthes als Badium zu erlegen haben wird.

Bezirksgericht Ruperts-
hof zu Neustadt den 30.
Juni 1846.

3. 1090. (3) Nr. 1748.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherr-
schaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Anlangen des Bartholmä Bevilacqua aus Triest, als Cessionärs des Andreas Schelle von Dorn, die executive Feilbietung der dem Anton Masflu ge-

hörigen, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 9 zins-
baren 114 Hube zu Dorn, und der ebendort gelege-
nen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr.
361 dienstbaren Kaischenrealität, wegen schuldiger
192 fl. c. s. c. reassumirt, und hiezu drei Termine,
als: den ersten auf den 1. August, den zweiten auf
den 1. September und den 3. auf den 1. October
d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, im Orte
der Realitäten mit dem Anhange bestimmt, daß diese
gerichtlich auf 842 fl. C. M. geschätzten Realitäten
bei der dritten Feilbietungstagfagung auch unter dem
Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungspro-
tocoll und die Picitationsbedingnisse können zu den
gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg am 27. Juni 1846.

3. 1053. (3) Nr. 1584.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit
bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Andreas Schuster-
schitz von Lipsin, gegen Georg Anselz von Bö-
senberg, in die executive Feilbietung der, dem Exe-
cuten gehörigen, sub Urb. Nr. 197 der löbl. Herr-
schaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 710 fl.
geschätzten Halbhube, wegen schuldiger 58 fl., 4 %
Zinsen und 5 fl. 58 kr. s. c. c. gewilliget, und es
seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine,
auf den 10. August, 10. September und 10. Oc-
tober 1846, jedesmal früh 9 Uhr in loco Bösen-
berg mit dem Beisage angeordnet, daß diese Reali-
täten nur bei der dritten Feilbietungstagfagung unter
ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wür-
den. — Das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbe-
dingnisse und der Grundbuchsextract können täglich
zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen
werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 10. Juni 1846.

3. 1077. (3) Nr. 902.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfuß wird
bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herr-
schaft Reitenburg in die executive Feilbietung der,
dem Mathias Muhrn von Malkouz gehörigen, we-
gen an Pandemial-, Urbarial- und Militär-Executions-
gebühren schuldigen 139 fl. 22 ³/₄ kr. c. s. c., mit
Pfand belegten, gerichtlich auf 295 fl. bewertheten
Fahnrnisse, als: 2 Kühe, 1 Kalbinn, 2 Ochsen, 2
Schweine und 60 n. öst. Eimer Weines bewilliget,
und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Ter-
mine auf den 25. Juli, 8. und 22. August 1846,
jedesmal Vormittags 9 Uhr, loco Malkouz mit dem
Anhange bestimmt worden, daß diese Fahnrnisse, wenn
sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung
um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann
gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten
Tagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hintan-
gegeben werden würden.

Rassenfuß am 15. Juni 1846.